

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 unter Beschluss-Nr. 23/XII/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 20,00 EUR
 - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR
 - c) von mehr als 6 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz).

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 EUR.
- (2) Nimmt der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtsgeschäfte in Vertretung wahr, wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von § 1 gezahlt.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 2 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt.

§ 4 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - Entschädigung für die Mitarbeit bei Wahlen

Für die Mitarbeit im Zusammenhang mit Wahlen wird ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR als Erfrischungsgeld für den Wahltag gewährt.

§ 6 - Entschädigung für die Leitung der Bibliothek

Für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leitung der Bibliothek wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR gewährt.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Januar 1999 geändert durch die Satzungen vom 27. September 2001 und 6. November 2003 tritt außer Kraft.

Radibor, 14. Dezember 2006



Baberschke
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 14. März 2007 unter Beschluss-Nr. 14/III/2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 10,00 EUR und einem Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR, welches in Abhängigkeit von der Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates gewährt wird, zusammensetzt.

2. Nach § 3 Absatz 3 der Satzung wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Für die Monate Januar bis März 2007 wird neben dem monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, 14. März 2007



Baberschke
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 unter Beschluss-Nr. 7/III/2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 12,00 EUR und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR, welches in Abhängigkeit von der Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates gewährt wird, zusammensetzt.

2. § 3 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Mitarbeit im Zusammenhang mit Wahlen und Bürgerentscheiden wird ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR als Erfrischungsgeld für den Wahltag gewährt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, 12. März 2008

Baberschke
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Oktober 2019 unter Beschluss-Nr. 47/X/2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Mitarbeit im Zusammenhang mit Wahlen und Bürgerentscheiden wird ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR als Erfrischungsgeld für den Wahltag gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, 08. Oktober 2019


Baberschke
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.